

SOZIALGERICHT BREMEN

S 14 R 54/06



IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 24. Februar 2009

gez. Böttjer
Justizangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B., B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen, vertreten durch die Geschäftsführung,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg, Az.: - -

Beklagte,

b e i g e l a d e n :

C.,
C-Straße, A-Stadt,

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am
24. Februar 2009, an der teilgenommen haben:
Richterin am Sozialgericht Kannowski als Vorsitzende
sowie die ehrenamtlichen Richter L. und R.
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

TATBESTAND

Zwischen den Beteiligten ist die Anerkennung von Kindererziehungszeiten (KeZ) und Berücksichtigungszeiten (BüZ) streitig.

Die am 23. Januar 1939 geborene Klägerin beantragte im November 2004 die Gewährung einer Altersrente. Gleichzeitig beantragte sie die Feststellung von KeZ und BüZ für drei eigene Kinder und für ein Kind – T. – als Pflegekind. Sie reichte ein Schreiben der P. (P. A-Stadt gGmbH) vom 15. November 2004, wonach T., geboren am 22. Mai 1969, bei der Klägerin in der Zeit von Juni 1969 bis 1990 in Verwandtenpflege gelebt hatte. T. war als 7. Kind Beigeladenen (der Schwägerin der Klägerin) geboren worden.

Mit Bescheid vom 20. Januar 2005 stellte die Beklagte nach § 149 Abs. 5 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) rentenrechtliche Zeiten fest. Die Zeit vom 1. Juni 1969 bis 31. Mai 1970 bzw. vom 22. Mai 1969 bis 30. November 1973 wurde nicht als KeZ bzw. BüZ anerkannt, weil ein anderer Elternteil das Kind überwiegend erzogen hatte. Mit Bescheid vom 21. Januar 2005 lehnte die Beklagte den Rentenantrag mangels Erfüllung der erforderlichen Wartezeit von fünf Jahren ab.

Mit ihrem gegen beide Bescheide am 8. Februar 2005 eingelegten Widerspruch machte die Klägerin geltend, dass die Beigeladene das Kind nach der Geburt zur Adoption habe freigeben wollen. Da sie – die Klägerin – und ihr – der Klägerin – Ehemann angeboten hätten, das Kind aufzuziehen, sei das nicht geschehen. Sobald das Kind aus dem Krankenhaus gekommen sei, sei es von ihr – der Klägerin – aufgenommen worden. Die Beigeladene habe sich in keiner Form mehr um das Kind gekümmert. Das Jugendamt habe sich einverstanden erklärt, das Kind ab Geburt bei ihr – der Klägerin - zu lassen, wie das Jugendamt bestätigt habe. Im Dezember 1973 sei vom Jugendamt offiziell die Dauerpflegschaft vereinbart worden.

Die Beklagte zog Unterlagen aus dem Melderegister und ihre Versicherungsunterlagen bezüglich der Beigeladenen bei, woraus sich auch Angaben über die Erziehung des Kindes T. ergaben. Die KeZ/BüZ für T. waren seit Geburt bis 30. November 1973 bei der Beigeladenen berücksichtigt worden. Aus einer Meldebescheinigung vom 30. Juli 1991 ergab sich, dass T. seit Geburt bis zum 1. Dezember 1973 bei der Beigeladenen und danach bei der Klägerin und ihrem Ehemann gemeldet war.

Anschließend wandte sich die Beklagte an die P. und bat hinsichtlich der Angaben im Schreiben vom 15. November 2004 um Überprüfung. Hierzu äußerten sich die P. unter dem 18. Mai

2005, das Amt für Soziale Dienste (Sozialzentrum Nord) unter dem 19. Mai 2005 und das Amt für Soziale Dienste (Sozialzentrum Süd) unter dem 1. Juli 2005. Letzteres teilte unter Bezugnahme auf die dort geführte Akte u. a. mit, dass T. 1971 sowohl im Haushalt der Beigeladenen als auch bei Verwandten gelebt habe. Es habe die Absicht bestanden, ihn im Mai/Juni zu diesen Verwandten zu geben, da die Beigeladene dann an einer Mütterkur habe teilnehmen sollen. Über die Zeit danach sei nichts bekannt. Die Akte sei nicht weitergeführt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 8. Februar 2006 wies die Beklagte die Widersprüche als unbegründet zurück: eine Erziehungszeit für ein Pflegekind erfordere, dass die als Pflegeeltern teil in Frage stehende Person das Kind in den Haushalt aufgenommen und ein Pflegekindschaftsverhältnis bestanden habe. Ein Pflegekindschaftsverhältnis könne nur bestehen, wenn das Kind mit Wissen und Willen der Beteiligten (leibliche Eltern des Kindes bzw. Jugendamt auf der einen, betreuende Person auf der anderen Seite) aus der Obhut und Fürsorge der leiblichen Eltern ausscheide und in die alleinige Fürsorge der Pflegeperson übertrete (§ 2 Abs. 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG). Könne durch das Jugendamt kein Nachweis über die Pflegschaft geführt werden, sei die Haushaltsaufnahme durch eine Meldebescheinigung nachzuweisen. Aus der Meldebescheinigung ergebe sich, dass das Kind T. erst für die Zeit ab 1. Dezember 1973 unter der Anschrift der Klägerin gemeldet gewesen sei. Das Schreiben der Organisation P. vom 15. November 2004 beruhe nicht auf Unterlagen, sondern auf Erinnerungen des Mitarbeiters XI.. Der Antrag auf Gewährung einer Regelaltersrente sei zu Recht abgelehnt worden. Auf die Wartezeit seien nur 36 Kalendermonate Pflichtbeitragszeiten wegen KeZ anzurechnen.

Am 22. Februar 2006 erhob die Klägerin Klage, mit der sie ihr Begehren auf Anerkennung von KeZ und BüZ unter Übersendung einer Zeugenerklärung ihres Ehemannes weiterverfolgt. Sie führt aus, dass ihre – der Klägerin – familiäre Pflege für das Kind T. so selbstverständlich gewesen sei, dass sie – die Klägerin – erst später bedacht habe, mit dem Jugendamt offiziell eine Dauerpflegschaft zu vereinbaren. Dieses sei ab dem 1. Dezember 1973 geschehen. Die Klägerin beruft sich auf die Angaben des P., auf die Angaben der Beigeladenen in ihrem Antrag auf Anerkennung von Erziehungszeiten sowie auf Zeugenaussagen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 20. Januar 2005 und Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 2006 zu verurteilen, die Zeit vom 1. Juni 1969 bis 31. Mai 1970 als Kindererziehungszeit und vom 22. Mai 1969 bis 30. November 1973 als Berücksichtigungszeit anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf den angefochtenen Widerspruchsbescheid und weist auf §§ 56, 57 SGB VI hin, wonach zur Anerkennung von KeZ und BüZ ein Pflegekindschaftsverhältnis i. S. des § 56 Abs. 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) vorliegen müsse. Soweit geltend gemacht werde, dass die tatsächlichen Begebenheiten eines zur Anerkennung von Erziehungszeiten führenden Pflegekindschaftsverhältnisses im streitbefangenen Zeitraum rechtfertigten, sei die Beweislage ihrer – der Beklagten – Auffassung nach eindeutig. Sowohl nach der vorliegenden Meldebescheinigung als auch nach der Akte des Jugendamtes lasse sich die vom Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKGG zur Begründung eines Pflegekindschaftsverhältnisses geforderte alleinige Fürsorge nicht herleiten.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Sie führt aus, dass sich das Kind T. bis zum 30. November 1973 in ihrer – der Beigeladenen Obhut befunden habe, abgesehen von Zeiten, in denen sie – die Beigeladene – sich in stationären Einrichtungen befunden habe.

Im Verlaufe des Verfahrens übersandte das Amt für Soziale Dienste (Sozialzentrum Süd) – Jugendamt – seine Akte.

Die die Klägerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten (Az.: 10 030139 S 619 Abt. 2021), die die Beigeladene betreffende Verwaltungsakte der Beklagten und die Akte des Amtes für Soziale Dienste (Sozialzentrum Süd) – Jugendamt – haben dem Gericht vorgelegen. Soweit das Urteil darauf beruht, war der Inhalt dieser Akten Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit §§ 56 Abs. 1 bis 3 und 5, 249 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) sind Personen versicherungspflichtig in der Zeit, für die ihnen KEZ anzurechnen sind. Für die Anrechnung einer BüZ wegen Kindererziehung sind gemäß § 57 SGB VI die Vorschriften über die KEZ entsprechend anzuwenden. Einem Elternteil wird ge-

mäß § 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI eine KEZ angerechnet, wenn 1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist, 2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder einer solchen gleichsteht und 3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen sind. Nach § 249 Abs. 1 SGB VI endet die KEZ für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt.

Für den Begriff „Eltern“ verweist § 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB I (Sonderrechtsnachfolge). § 56 Abs. 1 Nr. 3 SGB I nennt als Sonderrechtsnachfolger im 3. Rang die Eltern. Nach § 56 Abs. 3 Nr. 3 SGB I gelten als Eltern auch Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben).

Die Kammer glaubt der Klägerin, dass sich das Kind Rainer seit seiner Geburt in deren Haushalt befunden hat, auch wenn das Kind dort nicht gemeldet war. Auch die Akte des Jugendamtes, in der nur wenige Besuche in der Wohnung der Beigeladenen dokumentiert sind, spricht nicht dagegen. Das reicht jedoch für die Anerkennung von KeZ und BüZ nicht aus. Durch die vorgenannte Verweisung in § 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI auf die Vorschrift des § 56 SGB V für die Sonderrechtsnachfolge ist jedoch klargestellt, dass eine KEZ für Eltern nur anzurechnen ist, wenn es sich um ein förmliches Pflegekindschaftsverhältnis handelt. Das war vorliegend nicht der Fall. Unstreitig hat erst ab Dezember 1973 eine förmliche Pflegschaft vorgelegen. Die Beklagte hat somit zutreffend entschieden, dass der Klägerin die Zeit vom 1. Juni 1969 bis 31. Mai 1970 nicht als KEZ und erst die Zeit ab 1. Dezember 1973 als BüZ anzurechnen ist.

Die Klage war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

- - - - -

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez. Kannowski

Richterin am Sozialgericht